

Sehr geehrte Damen und Herren,

stetiger Wandel zwingt Unternehmensleitungen, Abläufe nicht nur laufend zu überdenken, sondern auch zu überwachen. Dabei müssen die Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, die Ordnungsmäßigkeit und auch die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein. Wie kann man sicherstellen, dass alle relevanten gesetzlichen Vorgaben und die Ordnungsmäßigkeit in allen Abläufen eingehalten werden?

Mit diesen Fragestellungen soll sich die **Interne Revision** auseinandersetzen. Die Interne Revision ist neben anderen Funktionen im Unternehmen, wie dem Internen Kontrollsystem, Compliance, Risikomanagement und Controlling, wichtiger Bestandteil des internen Überwachungssystems.

Dem Rechnung tragend, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) im April 2017 eine Serie von Prüfungsstandards für Prüfungen von Corporate Governance Systemen verabschiedet. Zusammen mit dem Deutschen Institut für Interne Revision e. V. (DIIR) wurde mit dem IDW PS 983 ein gemeinsamer Standard zur Prüfung von Internen Revisionssystemen veröffentlicht. Relevant ist dieser neue Standard auch für Unternehmensleitungen und Aufsichtsgremien, die sich zur Sicherstellung einer guten Corporate Governance in ihren Unternehmen auf die Tätigkeiten der Internen Revision verlassen und eine wirksame Interne Revision einrichten und überwachen müssen.

Doch gerade kleineren und mittleren Unternehmen fällt es zuweilen schwer, geeignete Mitarbeiter für die Innenrevision zu finden und zu beschäftigen. Die personellen Kapazitäten reichen nur dazu aus, das operative Geschäft zu meistern und den Anforderungen an das Berichtswesen und das Controlling gerecht zu werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Innenrevision als Stabstelle der Unternehmensleitung abseits der operativen Bereiche organisiert sein sollte, um Interessenskonflikten vorzubeugen.

So ist es nicht verwunderlich, dass Unternehmen auch Aufgaben der Internen Revision bedarfsweise von externen Anbietern erbringen lassen. Der nachhaltige Erfolg einer solchen Aufgabenverteilung hängt jedoch u. a. entscheidend davon ab, wie sichergestellt wird, dass die Prüfung auf die Besonderheiten des Unternehmens zugeschnitten bleibt und trotzdem möglichst effizient und ressourcenschonend durchgeführt wird. Wesentliche Punkte hierfür sind u. E. die Erstellung eines Prüfungsplanes auf der Grundlage eines standardisierten und risikoorientierten Planungsprozesses, die Erstellung/Verwendung detaillierter Prüfungskataloge, eine offene Kommunikation sowie eine einheitliche, sachgerechte und ordnungsgemäße Dokumentation und Berichterstattung.

Wünschen Sie hierzu unsere Unterstützung oder weitere Informationen, lassen Sie es uns wissen und profitieren Sie von unseren Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Balke

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung | 2 |
| Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung..... | 3 |
| Auf steuerfreien Auslandslohn entfallende Rentenversicherungsbeiträge sind als Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig | 3 |
| Bei Berechnung nicht abzugsfähiger Zinsen sind Verluste des laufenden Jahrs vorrangig mit Unterentnahmen der Vorjahre auszugleichen..... | 3 |
| Keine Anwendung von Fremdvergleichsgrundsätzen auf fremdübliche Arbeitsverträge zwischen nahestehenden, aber fremden Personen..... | 4 |
| Höhere Bewertung eines Fremdwährungsdarlehns in Schweizer Franken | 4 |
| Bildung einer Rückstellung für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen | 5 |
| Abzinsung einer Rückstellung für die Rekultivierung betrieblicher Grundstücke | 5 |
| Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei | 5 |
| Kostenaufschlagsmethode bei Konzernfinanzierung zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises im Regelfall vorzugswürdig | 5 |
| Wertaufholung nach Einbringung von Betriebsvermögen..... | 6 |
| Durch Erbfall erworbener Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer..... | 6 |
| Mietvertragliche Individualvereinbarungen haben Vorrang vor schriftlichen Formularregelungen..... | 6 |
| Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten im Zusammenhang mit einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude | 7 |
| Kindergeld: Mehrere Wohnsitze | 7 |
| Erläss von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit bei vorherigem erfolglosem Aussetzungsantrag | 7 |
| Auch bei Anordnung der Eigenverwaltung endet eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens | 8 |
| Verantwortungstermine von und mit DORNBACH | 8 |

Termine Juli 2017

! Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.7.2017 | 13.7.2017 | 7.7.2017 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.7.2017 | 13.7.2017 | 7.7.2017 |
| Sozialversicherung ⁵ | 27.7.2017 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermei-

den, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung

Das Sammeln von Arztrechnungen und Apothekenquittungen lohnt sich jetzt noch mehr als bisher, denn der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 19.01.2017, VI R 75/14, BFH/NV 2017, S. 675) hat die Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen zugunsten der Steuerzahler geändert.

Krankheitskosten können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sie werden jedoch um die zumutbare Belastung

(§ 33 Abs. 3 EStG) gekürzt. Diese bestimmt sich nach dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte. Sie beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. In drei Stufen steigt die zumutbare Belastung mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte an. Bislang wurde der ermittelte Prozentsatz auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte einer Stufe angewendet.

Nach der neuen Berechnung wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Dadurch ist

gegenüber der früheren Berechnung die zumutbare Belastung bei höheren Einkommen geringer und folglich die Steuerersparnis höher.

Beispiel: Ein Ehepaar mit einem Kind hat in einem Jahr 4.148 € an Krankheitskosten gezahlt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute beträgt 51.835 €. Nach der bisherigen Berechnungsmethode beträgt die zumutbare Belastung der Eheleute 4 % von 51.835 €, also 2.073,40 €.

Nach der neuen Berechnungsmethode ist die zumutbare Belastung in drei Schritten zu ermitteln:

bis 15.340 €..... 2 % 306,80 €
bis 51.130 €..... 3 % 1.073,70 €
bis 51.835 €..... 4 % 28,20 €
zumutbare Belastung..... 1.408,70 €

Es werden damit 664,70 € Krankheitskosten zusätzlich berücksichtigt.

Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Ein seit 1991 verheiratetes Ehepaar wohnte seit 2001 getrennt. Für 2012 lehnte das Finanzamt deshalb eine Zusammenveranlagung ab.

Das Ehepaar argumentierte dagegen, dass es lediglich räumlich, nicht aber persönlich und geistig getrennt lebte. Die Ehefrau war als Ärztin berufstätig und nur wegen der schwierigen familiären Situation durch die im selben Haus lebende pflegebedürftige Mutter des Mannes ausgezogen. Die Eheleute trafen sich weiterhin regelmäßig abends und an Wochenenden und unternahmen gemeinsame Ausflüge, Urlaube und sonntägliche Kirchenbesuche. Die Kosten hierfür und den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes trugen beide stets gemeinsam. Andere Partner gab es niemals. Außerdem war geplant, auf einem gemeinsamen Grundstück einen Bungalow zu errichten, um dort wieder zusammenzuziehen.

Diese Argumente überzeugten das Finanzgericht Münster (FG Münster, Ur. v. 22.02.2017, 7 K 2441/15). Es glaubte dem Ehepaar, die persönliche und geistige Gemeinschaft trotz der räumlichen Trennung aufrechterhalten zu haben. Dass das Ehepaar grundsätzlich getrennt wirtschaftete und getrennte Konten führte, sei heutzutage auch bei räumlich zusammen lebenden Eheleuten üblich.

Auf steuerfreien Auslandslohn entfallende Rentenversicherungsbeiträge sind als Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig

Sozialversicherungsbeiträge, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Auslandslohn stehen, dürfen nicht als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Diesen Grundsatz hat jetzt das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Ur. v. 28.09.2016, 3 K 169/15, EFG 2017, S. 124, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 37/16)) hinsichtlich der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben und entschieden, dass sie als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können.

Im entschiedenen Fall war ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer auch in der niederländischen Betriebsstätte seines Arbeitgebers tätig. Sein Arbeitslohn entfiel zu rund 50 % auf die ausländische Betriebsstätte. Der niederländische Lohn war in Deutschland steuerfrei. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden vom Gesamtlohn berechnet und abgeführt. Das Finanzamt berücksichtigte nur die auf den Inlandslohn entfallenden Rentenversicherungsbeiträge.

Das Gericht erkannte auch die auf den Auslandslohn entfallenden Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen an, weil der Arbeitnehmer die Beiträge in den Niederlanden nicht absetzen konnte und er später seine Rente im Inland versteuern muss.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch die Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zur sog. Rürup-

Rente. Sie sind 2017 zu 84 % der Aufwendungen, höchstens aber in Höhe von 23.362 € für Ledige bzw. 46.724 € für Verheiratete/Lebenspartnerschaften, abzugsfähig.

Bei Berechnung nicht abzugsfähiger Zinsen sind Verluste des laufenden Jahrs vorrangig mit Unterentnahmen der Vorjahre auszugleichen

Bei der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist zweistufig zu prüfen, ob sie steuerlich abzugsfähig sind. Zunächst muss geklärt werden, ob der betreffende Kredit betrieblich oder privat veranlasst ist. Wenn er betrieblich veranlasst ist, muss außerdem geprüft werden, in welchem Umfang die Zinsen steuerlich abziehbar sind. Zinsen für Investitionskredite sind hierbei auszusondern.

Beruhend die betrieblich veranlassten Zinsen auf Überentnahmen, sind sie in Höhe von 6 % der Überentnahmen nach Abzug eines Freibetrags von 2.050 € nicht abzugsfähig (BMF, Schr. v. 17.11.2005, IV B 2 - S 2144 - 50/05, BStBl. 2005 I, S. 1019). Dabei werden auch die Über- und Unterentnahmen der Vorjahre einbezogen. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen höher als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Eine Unterentnahme liegt umgekehrt vor, wenn die Entnahmen niedriger als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Verluste gehören nicht zu den Entnahmen, obwohl sie das Kapitalkonto mindern.

Das Finanzgericht München (FG München, Ur. v. 17.12.2015, 15 K 1236/14, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 16/16)) hat entschieden, wie Verluste bei Unterentnahmen im Rahmen dieser Berechnungen zu berücksichtigen sind. Sie sind vorrangig mit Unterentnahmen des jeweiligen Verlustjahrs und des Vorjahrs auszu-

gleichen bzw. zu verrechnen. Sind die Verluste höher als diese Unterentnahmen, ist der Saldo zum Ende des Wirtschaftsjahrs festzuhalten und in den Folgejahren mit den dann getätigten Unterentnahmen zu verrechnen. Das Gericht teilt mit diesem Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Anwendung von Fremdvergleichsgrundsätzen auf fremdübliche Arbeitsverträge zwischen nahestehenden, aber fremden Personen

Ein freiberuflich tätiger Unternehmer zahlte einer bei ihm beschäftigten Mitarbeiterin keinen Barlohn. Stattdessen stellte er ihr ein auch zur privaten Nutzung berechtigendes Fahrzeug zur Verfügung. Der nach der 1 %-Methode zu versteuernde geldwerte Vorteil entsprach dem für die geleistete Arbeit zu zahlenden Lohn für einen Minijob. Bei der Mitarbeiterin handelte es sich um die frühere Lebensgefährtin des Unternehmers, mit der er noch in einem Haus, aber in getrennten Haushalten lebte. Die Nähe der Wohnungen zueinander wurde mit Rücksicht auf die gemeinsame noch minderjährige Tochter gewählt.

Nach Überzeugung des Niedersächsischen Finanzgerichts (Niedersächsisches FG, Urt. v. 16.11.2016, 9 K 316/15, (Rev. zugel.), EFG 2017, S. 482) basierte die der Arbeitnehmerin im Wege des Sachlohns gezahlte Vergütung auf einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis. Die Mitarbeiterin war die einzige im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmerin. Sie nahm für das Unternehmen die Verwaltungsaufgaben wahr. Dadurch bestehen keine Zweifel an der Notwendigkeit der Beschäftigung einer Bürokräft. Das Arbeitsverhältnis entsprach ebenso wie die Höhe der

dafür vereinbarten Vergütung dem zwischen ansonsten fremden Personen Üblichen.

Die Vereinbarung eines Sachlohns statt eines Barlohns sah das Finanzgericht als unwesentlich an. Es steht dem Unternehmer frei, in welcher Höhe und Form er einen Arbeitnehmer entlohnt. Unter Berücksichtigung eines anzuerkennenden Arbeitsverhältnisses ist es nicht Aufgabe des Steuerrechts, Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen. Dass das Fahrzeug von der Mitarbeiterin nur in einem Umfang von ca. 35 % für betriebliche Zwecke genutzt wurde und dadurch die Kosten für den Umfang der 65 %igen Privatnutzung höher waren als der von ihr zu versteuernde 1 %ige geldwerte Vorteil, ist hinzunehmen. Die 1 %-Regelung ist eine gesetzlich ausdrücklich zugelassene Schätzungsmethode.

Einfluss auf die Entscheidung des Finanzgerichts hatte auch die Tatsache, dass die Mitarbeiterin neben ihrer Aushilfstätigkeit einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit nachging.

Der Bundesfinanzhof muss unter Umständen abschließend über den Fall entscheiden.

Höhere Bewertung eines Fremdwährungsdarlehns in Schweizer Franken

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Maßgeblich ist der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme. Ein höherer Teilwert der Verbindlichkeit kann in späteren Jahren nur angesetzt werden, wenn zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Werterhöhung vorliegt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.06.2015, 2 V 2786/13; Beschl. v. 08.03.2016, 2 V 2763/15, (rkr.), EFG 2017, S. 382) hatte im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwei Fälle zu entscheiden, in denen der jeweilige Steuerpflichtige

ein in Schweizer Franken aufgenommenes Fremdwährungsdarlehn mit dem höheren Teilwert ansetzen wollte. Hintergrund war der im Vergleich zum Euro steigende Wert des Schweizer Frankens. Dabei musste das Gericht zwischen befristeten und unbefristeten Darlehn unterscheiden und stellte folgende Grundsätze auf:

- Hat das (befristete) Fremdwährungsdarlehn noch eine Restlaufzeit von ca. zehn Jahren, ist davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen. Eine dauerhafte Wertveränderung liegt damit nicht vor. Eine Teilwertzuschreibung ist nicht gerechtfertigt. Bei der Berechnung der Laufzeit sind Kündigungsfristen nicht zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall ging es um die Bilanzansätze zum 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2008. Die Darlehn hatten noch eine Restlaufzeit zwischen drei und fünf Jahren. Das Finanzgericht Baden-Württemberg versagte den Ansatz des Teilwerts aber dennoch, weil zu den Bilanzstichtagen noch keine Prognose bezüglich einer voraussichtlich dauernden Wertsteigerung möglich war. Es gab erhebliche Kursschwankungen in beide Richtungen und insgesamt war der Kursverlust des Euro zu gering.

- Hat der Steuerpflichtige ein unbefristetes Darlehn abgeschlossen, das er zum Ende von kurzen Zinsbindungsfristen ordentlich kündigen kann, muss er nicht mit dem grundsätzlichen Ausgleich von Währungsschwankungen über die Laufzeit rechnen. Er darf vielmehr von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgehen, wenn die Kursschwankung eine Grenze von 20 % für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. von 10 % für zwei aufeinanderfolgende Stichtage überschreitet.

Bildung einer Rückstellung für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 09.11.2016, I R 43/15, DStR 2017, S. 584) hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der Leasingnehmer eines Flugzeugs keine Rückstellungen für künftige Wartungsaufwendungen bilden darf, soweit sich die Wartungsverpflichtungen aus den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen ergeben. Diese Wartungsverpflichtungen greifen erst bei Erreichen der zulässigen Betriebszeit in der Zukunft und sind damit wirtschaftlich nicht in der Vergangenheit verursacht. Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung kann sich allerdings aus einer privatrechtlichen Verpflichtung ergeben.

Der Leasingnehmer war im konkreten Fall vertraglich verpflichtet, Zahlungen in Höhe der Kosten der nächsten Wartung in eine Wartungsrücklage beim Leasinggeber zu leisten bzw. eine entsprechende Bürgschaft zu stellen. Der Leasingnehmer hatte keinen Anspruch auf Rückerstattung oder auf Nichtinanspruchnahme aus der Bürgschaft, wenn der Leasingvertrag vor der nächsten fälligen Wartung enden sollte. Er hatte damit anteilig und betriebszeitabhängig die Kosten der nächsten Wartung zu tragen. Für diese Aufwendungen durfte er daher eine Rückstellung bilden.

Abzinsung einer Rückstellung für die Rekultivierung betrieblicher Grundstücke

Übernimmt ein Pächter eines Grundstücks in einem Vertrag gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks die Verpflichtung, die Rekultivierung des Grundstücks vorzunehmen, so muss er für die ihm daraus entstehenden künftigen Aufwendungen in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung bilden und jährlich (ratierlich) erhöhen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Urt. v. 14.11.2016, 10 K 2664/15) hat entschieden, dass eine für Deponierekultivierung angesammelte Rückstellung in der Steuerbilanz abzuzinsen ist. Abzinsungszeitraum ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung.

Hinweis: Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind in der Steuerbilanz grundsätzlich abzuzinsen. Ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Laufzeiten am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate betragen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung bzw. Vorausleistung beruhen.

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 115 SGB IV).

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20. Juli bis 1. September 2017 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 900 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als

drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2017 vereinbaren sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Hinweis: Wegen weiterer zu beachtender Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

Kostenaufschlagsmethode bei Konzernfinanzierung zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises im Regelfall vorzugswürdig

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an eine Schwestergesellschaft für ein Darlehn Zinsen, sind diese nur in der Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, wie sie fremdüblich sind (sog. Fremdvergleichsmaßstab). Bei dem überschießenden Betrag handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung an die gemeinsame Muttergesellschaft. Der Fremdvergleichspreis kann nach verschiedenen Methoden ermittelt werden, die gleichrangig nebeneinander stehen: Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufsmethode, Kostenaufschlagsmethode. Welche Methode anzuwenden ist, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 07.12.2016, 13 K 4037/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 4/17), EFG 2017, S. 334) hält in Fällen, in denen in einem Konzern eine Gesellschaft die Finanzierung der Konzerngesellschaften übernimmt, die Kostenaufschlagsmethode regelmäßig für die geeignetste und anwendbare Methode. Diese geht bei

Leistungen zwischen Nahestehenden von den Kosten des Leistenden aus. Die Kosten werden nach der Kalkulationsmethode ermittelt, die der Leistende auch bei seiner Preispolitik gegenüber Fremden zugrunde legt oder, fehlen Leistungen an fremde Dritte, nach der Methode, die betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Auf die so ermittelten Kosten werden betriebs- oder branchenübliche Gewinnzuschläge gemacht. Die Preisvergleichsmethode scheidet zumindest dann aus, wenn die Muttergesellschaft für von der Tochtergesellschaft bei fremden Dritten aufgenommene Darlehn bürgt. Die Wiederverkaufspreismethode sei im Rahmen einer Konzernfinanzierung nicht anwendbar, da es an einem Vergleich zu einem unabhängigen Abnehmer der Leistung fehle.

Wertaufholung nach Einbringung von Betriebsvermögen

Die GmbH 1 hielt sämtliche Anteile an der GmbH 2. Letztere schüttete ihr gesamtes Vermögen an die GmbH 1 aus. Infolge der Ausschüttung nahm die GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 eine Teilwertabschreibung vor.

Bedingt durch gesellschaftliche Umstrukturierungen kam es wenige Jahre später zu einer Erhöhung des Stammkapitals der GmbH 2. Im Wege der Sacheinlage wurden von der GmbH 1 Teilbetriebe zu Buchwerten gegen Gewährung von neuen Geschäftsanteilen in die GmbH 2 eingebracht.

Da die GmbH 2 durch diesen Vorgang wieder über erhebliche Vermögenswerte verfügte, vertrat das Finanzamt die Meinung, dass die von der GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 früher vorgenommene Teilwertabschreibung wegen des Wegfalls der Voraussetzungen rückgängig zu machen wäre. Diese Auffassung ist durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 08.11.

2016, I R 49/15, DB 2017, S. 585, DStR 2017, S. 645) bestätigt worden.

Eine zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung vor, kann sie vorgenommen werden. Die Bewertung ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Der durch eine Teilwertabschreibung geminderte Wertansatz ist jeweils daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wertminderung unverändert vorliegen. Nicht entscheidend ist, ob die konkreten Gründe für eine frühere Abschreibung weggefallen sind. Werden die unverändert vorliegenden sachlichen Gründe für eine Teilwertabschreibung durch andere werterhöhende Sachverhalte überkompensiert, sind insoweit Zuschreibungen bis maximal zu den ursprünglichen Anschaffungskosten vorzunehmen.

Durch Erbfall erworbener Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer

Ein Vater hatte nach dem Tod seiner Frau sein Erbe ausgeschlagen. Nach dem Tod des Vaters machte der Sohn den infolge der Erbausschlagung entstandenen Pflichtteilsanspruch des Vaters geltend. Das Finanzamt rechnete den Pflichtteilsanspruch des Vaters dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb des Sohnes zu. Der Sohn wandte ein, dass der Pflichtteilsanspruch vom Vater nicht geltend gemacht wurde. Daher sei er im Zeitpunkt des Erbfalls auch nicht zu berücksichtigen.

Während ein selbst erworbener („originärer“) Pflichtteilsanspruch erst dann der Erbschaftsteuer unterliegt, wenn er geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. ErbStG), ist die Geltendmachung bei einem ererbten („derivativen“) Pflichtteilsanspruchs nicht erforderlich, um Erbschaftsteuer auszulösen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. ErbStG). Das Vermögen des Erblas-

sers geht als Ganzes auf den Erben über – somit auch ein Pflichtteilsanspruch, der dem Erblasser zustand (BFH, Urt. v. 07.12.2016, II R 21/14, BFH/NV 2017, S. 696).

Mietvertragliche Individualvereinbarungen haben Vorrang vor schriftlichen Formularregelungen

Der Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 25.01.2017, XII ZR 69/16, BB 2017, S. 462) befasste sich in einer Entscheidung mit der Frage, ob mündliche Änderungen eines Gewerbemietvertrags trotz einer formularmäßig vereinbarten sog. doppelten Schriftformklausel wirksam sind. Unter einer doppelten Schriftformklausel versteht man dabei eine Vereinbarung, die vorsieht, dass Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags und auch die Aufhebung dieser Klausel einer schriftlichen Vereinbarung bedürfen.

Nach Ansicht des Gerichts kann eine Schriftformklausel, die formularmäßig vereinbart wurde, jedoch nicht verhindern, dass die Vertragsparteien mündlich oder stillschweigend Änderungen des Vertrags vereinbaren. Eine Individualabrede zwischen den Parteien hat immer Vorrang vor Formularvereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305b BGB). Dies beruht auf der Überlegung, dass derartige Vereinbarungen als generelle Richtlinien für eine Vielzahl von Verträgen abstrakt vorformuliert und daher von vornherein auf Ergänzung durch die individuelle Einigung der Parteien ausgelegt sind. Vereinbaren die Parteien, wenn auch nur mündlich, etwas anderes, so kommt dieser Änderung Vorrang zu. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vertragspartner bei ihrer mündlichen Absprache an die entgegenstehende Klausel gedacht haben und sich bewusst darüber hinwegsetzen wollten.

Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten im Zusammenhang mit einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Bestattung eines Angehörigen oder Unwetterschäden entstehen. Die Ausgaben müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Entsprechende Ausgaben können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte steuermindernd abgezogen werden.

Prozesskosten sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Ausnahmsweise sind Prozesskosten doch abzugsfähig, wenn der Prozess zur Abwendung einer Bedrohung der Existenz geführt wird oder den Kernbereich des menschlichen Lebens berührt.

Droht die Gefahr, dass ohne Führung eines Prozesses ein Gebäude nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden kann, können nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts (Niedersächsisches FG, Urt. v. 03.11.2016, 2 K 44/16, (rkr.)) abziehbare außerge-

wöhnliche Belastungen vorliegen. Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, lediglich der Keller nicht mehr nutzbar, genügt diese Beeinträchtigung zur Anerkennung etwaiger Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen nach Auffassung des Gerichts nicht.

Kindergeld: Mehrere Wohnsitze

Ein Vater bezog in Deutschland Kindergeld für seine Tochter. Während eines zweijährigen Auslandsaufenthalts behielt die Familie das ihr in Deutschland gehörende Einfamilienhaus, bewohnte es aber nicht. Die Familienkasse versagte deshalb für die Zeit des Auslandsaufenthalts das Kindergeld, weil der Vater nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sei.

Zu Recht, befand das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urt. v. 17.01.2017, 8 K 50/16, (rkr.), EFG 2017, S. 544).

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dafür muss eine Wohnung vorhanden sein, die objektiv benutzbar ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Gewohnheit auch tatsächlich benutzt wird. Gelegentliche Urlaube oder Besuche reichen dafür nicht. Da die Familie überhaupt nicht in Deutsch-

land war, hatte sie ihren Wohnsitz mit Beginn des Auslandsaufenthalts aufgegeben und erst mit der endgültigen Rückkehr nach Beendigung des Auslandsaufenthalts wiederbe gründet.

Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit bei vorherigem erfolglosem Aussetzungsantrag

Säumniszuschläge sind ein Druckmittel der Finanzverwaltung, durch das die rechtzeitige Zahlung festgesetzter Steuern erreicht werden soll. Säumniszuschläge werden grundsätzlich ab Fälligkeit der Steuerschuld berechnet. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Zuschlag von 1 % des rückständigen auf 50 € abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten. Die Erhebung von Säumniszuschlägen kann sachlich unbillig sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Erlass der festgesetzten Zuschläge möglich.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln (FG Köln, Urt. v. 24.11.2016, 10 K 3370/14, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 85/16), EFG 2017, S. 363) sind Säumniszuschläge in vollem Umfang zu erlassen, wenn eine rechtswidrige Steuerfestsetzung aufgehoben wird und der Steuerpflichtige zuvor alles getan hat, um eine Aussetzung der Vollziehung der Steuer zu erreichen. Wird der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, obwohl möglich und geboten, vom Finanzamt abgelehnt, ist eine zusätzliche Antragstellung beim Finanzgericht nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Erläuterung: Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Trotz Einlegung eines Einspruchs muss der Steuerpflichtige die streitige Steuerschuld zum Fälligkeitstag zahlen. Auf Antrag kann die Finanzbehörde

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

jedoch die Vollziehung des angefochtenen Bescheids aussetzen. Eine Aussetzung der Vollziehung ist u. a. möglich, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen. Wird die Aussetzung gewährt, muss der Steuerpflichtige bis zur Erledigung des Verfahrens nicht zahlen. Hat der Einspruch keinen Erfolg, ist der ausgesetzte Steuerbetrag allerdings zu verzinsen.

Auch bei Anordnung der Eigenverwaltung endet eine umsatzsteuerliche Organshaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Voraussetzung einer umsatzsteuerlichen Organshaft ist, dass (grundsätzlich) eine Kapitalgesellschaft in ein anderes Unternehmen finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich eingegliedert ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 15.12.2016, V R 14/16, DStR 2017, S. 599) entfällt die Eingliederung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organ-

trägers. Daran ändere auch die Anordnung der Eigenverwaltung nichts. Masseverbindlichkeit könne nur der Umsatzsteueranspruch aus einer eigenen Tätigkeit des bisherigen Organträgers sein. Die Umsatzsteuer für die Tätigkeit der (bisherigen) Organgesellschaft gehöre nicht zur Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse des (bisherigen) Organträgers.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Organgesellschaft entfällt ebenfalls die Organshaft. Zu diesem Zeitpunkt entfällt die finanzielle Eingliederung.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

28. September 2017: Save the date!

Online-Seminar: HAUFE LOUNGE: BILANZRECHT IM GESPRÄCH

Unsere Experten haben die jüngste Rechtsprechung stets im Blick und wählen für den Wortwechsel die aus ihrer Sicht interessantesten und praxisrelevantesten davon aus. Die Themen, die sie Ihnen kompakt und unterhaltsam nahebringen, werden noch bekannt gegeben.

In entspannter Lounge-Atmosphäre diskutieren Prof. Dr. Harald Kessler und Dr. Thomas Tesche aktuelle Reformen und Gesetzesvorhaben sowie bilanzrechtliche Urteile, die Sie als Bilanzierer oder Berater kennen sollten. Schauen Sie zu, wie unsere Experten aus kontroversen Perspektiven praxisrelevante Fragen beleuchten.

28. September 2017: Save the date!

DARMSTADT: „Neugründung oder übernehmen – abgeben oder schließen?“

Wir laden bereits heute alle Gründer und Jungunternehmer nach Darmstadt ins SIT Frauenhofer ein. Start-Ups haben ab 15 Uhr die Möglichkeit, sich rund um das Thema Selbstständigkeit – sei es als Neugründung oder Übernahme – individuell bei Experten zu informieren. Ab 18 Uhr können dann gestandene Unternehmer viele praktische Tipps erhalten, wie Start-Ups Ihren Unternehmenstraum weiterführen und Nachfolger werden können. Freuen Sie sich auf Fachexperten und Netzwerke, die Ihre Fragen beantworten.

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de